

Antrag auf Aufnahme als Gasthörer

zum Wintersemester _____ Sommersemester _____

Angaben zur Person (bitte vollständig ausfüllen) (* =freiwillige Angaben)

Name: Vorname:
 Nationalität: Straße:
 Postleitzahl: Ort:
 Geburtsdatum: Geschlecht: männlich weiblich
 Telefonnummer*: E-Mail-Adresse:
 (Angabe ist notwendig für den Gasthörer-Account)

Schulbildung*:
 Derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit*:
 Waren Sie bereits Gasthörer an der Hochschule Geisenheim? ja nein

Ich versichere, dass meine in diesem Antrag gemachten Angaben wahr und vollständig sind.

.....
 Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Ich beabsichtige an den folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen (max. 12 SWS)

Veranstaltungsnr.	Studiengang (Kürzel)	Bezeichnung der Veranstaltung	Anzahl der Wochenstd.	Name des Dozenten	Unterschrift des Dozenten

Studiengänge der Hochschule Geisenheim

Studiengang	Kürzel
Weinbau & Oenologie	WWB
Getränketechnologie	WGB
Int. Weinwirtschaft	WIB
Int. Wine Business	IWB

Studiengang	Kürzel
Gartenbau	LGB
Landschaftsarchitektur	LAB
Lebensmittelsicherheit	LSB
Logistik und Management Frischprod.	LFB

Konto für die Einzahlung der Gebühren:
 Empfänger: Hochschule Geisenheim
 Rheingauer Volksbank - IBAN: DE22 5109 1500 0000 6060 90 - BIC: GENODE51RGG
Verwendungszweck: Gasthörerschaft und Vor- und Zuname

Einwilligung des Fachbereichs

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vizepräsidenten Lehre

Der Gasthörerschein erlangt Gültigkeit, wenn die Einwilligung der Hochschule durch Unterschrift bestätigt ist.

Die Gasthörergebühr beträgt pro Semester 100 Euro

Einwilligung der Hochschule

Gasthörerschein

Der Inhaber / die Inhaberin dieses Gasthörerscheines hat für das umseitig genannte Semester die Erlaubnis, als Gasthörer/ Gasthörerin an den eingetragenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Gebühr in Höhe von 100 Euro wurde gezahlt.

..... Im Auftrag

.....
Ort, Datum

.....
Der Präsident

Maßgebend für die Genehmigung ist § 12 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation des Landes Hessen vom 24. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 70 ff.).